Statuten

des Vereins Association of Scientific Staff at D-BAUG (ASB)

Stand vom 04. Oktober 2018

Die Angehörigen des Mittelbaus des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) beschliessen,

gestützt auf Art. 47 Abs. 2 der Organisationsverordnung der ETH Zürich und Art. 10 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG),

folgende Satzung:

I. Rechtsform, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1. Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen *„Association of Scientific Staff at D-BAUG“*, abgekürzt *„ASB“*, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2. Sektion des AVETH

Der Verein ist eine Sektion der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) im Sinne eines Fachvereins nach Art. 19 Abs. 1 der AVETH-Statuten und anerkennt die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

Art. 3. Zweck

1 Die ASB vertritt die Interessen des akademischen Mittelbaus des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) der ETH Zürich nach innen und nach aussen.

2 Sie wirkt bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung mit, die den Mittelbau am D-BAUG betreffen. Zur Bestimmung der Mittelbauvertreterinnen und -vertreter in den Gremien des D-BAUG hält die ASB Wahlen ab.

3 Sie unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Mittelbau des D-BAUG und anderen Gruppen sowie innerhalb des Mittelbaus. Sie ist Ansprechpartner für Fragen, die den Mittelbau des D-BAUG betreffen.

4 Sie fördert den wissenschaftlichen und sozialen Austausch unter ihren Mitgliedern.

5 Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Mitgliedschaft

1 Die ASB umfasst als ordentliche Mitglieder sämtliche Angehörigen der Hochschulgruppe akademischer Mittelbau des D-BAUG gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 2 der Geschäftsordnung

des D-BAUG: Doktorierende, Post-Doktorierende, Assistierende (inkl. Oberassistierende), wissenschaftliche Mitarbeitende und leitende wissenschaftliche Mitarbeitende; sofern diese Mitglieder des AVETH sind.

2 Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft der ASB an Personen verleihen, die sich um die Anliegen des Vereins verdient gemacht haben.

3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 67% und unter Angabe von Gründen.

4 Der Austritt aus der ASB erfolgt durch eine Austrittserklärung. Werden die in Art. 4 Abs. 1 dieses Dokuments genannten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch (insbesondere bei Verlassen des D-BAUG).

II. Organisation

Art. 5. Organe

Die ASB umfasst folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung (MV);

b) Vorstand;

c) Kommissionen (falls notwendig);

d) Rechnungsrevision;

e) Vertretungen des Mittelbaus in Gremien des D-BAUG.

Art. 6. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung (MV) umfasst alle Mitglieder der ASB und ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange der ASB zu verhandeln und zu beschliessen.

2 Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins. Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes.

3 Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

a) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes.

b) Sie wählt zwei Revisorinnen respektive Revisoren.

c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.

d) Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

e) Sie wählt die Vertreterinnen respektive Vertreter des Mittelbaus in den Gremien des D-BAUG

f) Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.

g) Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.

h) Sie beschliesst über Statutenänderungen.

i) Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

4 Die ASB kennt ordentliche und ausserordentliche MV.

5 Die ordentliche MV tritt jährlich mindestens einmal zur Behandlung folgender Geschäfte zusammen:

a) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit der ASB

b) Gegebenenfalls Berichte der Kommissionen

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen und Abstimmungen

e) Weitere Traktanden gemäss Abs. 7

f) Varia

6 Die Einberufung der MV hat unter Angabe der provisorischen Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor dem Durchführungstermin der MV zu erfolgen und ist Sache des Präsidiums.

7 Der Vorstand bestimmt die an der ordentlichen MV zur Behandlung kommenden zusätzlichen Traktanden nach Abs. 5 lit. e. Zudem hat jedes Mitglied der ASB das Recht, Traktanden für die MV bis spätestens 8 Tage vor der MV mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand zu verlangen. Die definitive Traktandenliste muss spätestens 7 Tage vor der MV festgelegt und anschliessend den Mitgliedern kommuniziert werden.

8 Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes, von 10% aller ordentlichen Mitglieder oder durch die Mitgliederversammlung der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

9 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

10 Für die korrekte Durchführung der MV ist der Vorstand verantwortlich. Ein Mitglied des Präsidiums ist Vorsitzender respektive Vorsitzende der MV.

11 Die MV wählt zu Beginn eine Protokollführerin respektive einen Protokollführer. Das Protokoll der MV muss von dieser respektive diesem sowie der Vorsitzenden respektive dem Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von vier Wochen nach der MV an die Mitglieder verteilt werden. Das Protokoll muss von der nächsten MV genehmigt werden.

12 Die MV ist öffentlich.

Art. 7. Vorstand

1 Der Vorstand ist ausführendes Organ der ASB. Er setzt sich zusammen aus:

a) der Präsidentin respektive dem Präsidenten, oder den Co-Präsidenten,

b) der Vizepräsidentin respektive dem Vizepräsidenten,

c) der Kassierin respektive dem Kassier,

d) allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.

2 In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder der ASB. Die Präsidentin respektive der Präsident respektive die Co-Präsidenten wird als solches / werden als solche gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für ein Jahr gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin respektive der Präsident respektive die Co-Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv zu Zweien rechtsverbindliche Unterschriften.

4 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der MV. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der MV teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

5 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen.

Art. 8. Kommissionen

Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann die MV jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes und berichten der MV über ihre Tätigkeit.

Art. 9. Rechnungsrevision

1 Die Rechnungsrevision wird von zwei von der MV der ASB auf ein Jahr gewählten, nicht dem Vorstand angehörenden Revisorinnen respektive Revisoren durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Rechnungsrevisorinnen respektive Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der ASB. Sie erstatten der MV Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Art. 10. Vertretung des Mittelbaus in Gremien des D-BAUG

1 Die MV, sowie alle an der MV anwesenden Mitglieder des Mittelbaus des D-BAUG (gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer 2 der Geschäftsordnung des D-BAUG) wählen, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 15 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des D-BAUG, für jeweils ein Jahr die Vertreterinnen respektive Vertreter des Mittelbaus in Gremien des D-BAUG:

a) Vertretung in der Departementskonferenz (DK): 4 Delegierte und 4 Stellvertreter/innen[1];

b) Vertretung in der Unterrichtskommission (UK): 4 Delegierte und 4 Stellvertreter/innen.

2 Die Zusammensetzung der vier Delegierten des Mittelbaus in der DK (und ihrer Vertretungen) muss folgender Verteilung folgen:

a) Zwei Doktorierende oder Assistierende I.

b) Zwei Personen der folgenden Kategorien: Post-Doktorierende oder Assistierende II, Oberassistierende und höhere wissenschaftliche Mitarbeitende.

3 Die vier Delegierten des Mittelbaus in der UK sind je für einen der vier Studiengänge des D-BAUG zuständig und werden einzeln gewählt. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für einen Studiengang zuständig kann sein, wer einem Institut des D-BAUG angehört, das in der Lehre des entsprechenden Studiengangs tätig ist.

4 Die Wahl sämtlicher Delegierten nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch alle an der GV anwesenden ordentlichen Mitglieder.

5 Der Verein kann in andere Organisationen Vertreterinnen und Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

6 Alle Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus sind gehalten, an der MV teilzunehmen und über ihre Aktivitäten zu berichten.

7 Der Vorstand schreibt vakante Positionen als Vertretung des Mittelbaus öffentlich aus.

8 Der Vorstand ist befugt, eine Position als Vertretung des Mittelbaus ad interim bis zur nächsten MV neu zu besetzen, wenn die Vakanz zwischen zwei ordentlichen MV auftritt.

---

[1] Vorbehältlich der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des D-BAUG; gegebenenfalls ist eine entsprechend angepasst Anzahl Delegierte und Stellvertreter/innen zu wählen.

9 Wird eine Position gemäss Abs. 8 neu besetzt, werden alle Mitglieder der ASB darüber in Kenntnis gesetzt. Einwände können bis 10 Tage nach Bekanntgabe geäussert werden. Sind 10% aller ordentlichen Mitglieder mit der Neubesetzung unzufrieden, muss eine ausserordentliche MV einberufen werden, um die Position zu besetzen.

III. Abstimmungen und Wahlen

Art. 11. Grundsätze

1 Beschlüsse und Wahlen benötigen ein absolutes Mehr, sofern nichts anderes angegeben ist. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht bei der Bildung der Gesamtzahl der Stimmen berücksichtigt.

2 An der MV besitzt jedes ordentliche Mitglied der ASB eine Stimme.

3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 12. Abstimmungen

1 Gibt es zu einem Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder gegenseitig ausschliessen, werden diese gegeneinander ausgemehrt.

2 Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können. Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so zu gestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

3 In jedem Fall wird über den obsiegenden Antrag eine Schlussabstimmung geführt.

Art. 13. Wahlen

1 Kandidaturen müssen spätestens an der MV und vor der entsprechenden Wahl angekündigt werden.

2 Gibt es mehr Kandidatinnen respektive Kandidaten als Plätze, so wird in mehreren Gängen gewählt.

3 In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten zulässig.

4 Aus der Wahl scheidet ab dem zweiten Wahlgang aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehrere Personen erreichen diese geringste Stimmenzahl gleichzeitig.

5 Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht die respektive der Vorsitzende der MV das Los.

6 Stehen nur so viele Kandidatinnen respektive Kandidaten zur Verfügung, wie Sitze zu vergeben sind, gelten diese Kandidatinnen respektive Kandidaten als gewählt.

IV. Finanzen

Art. 14. Finanzen

1 Die ordentlichen Einnahmen der ASB bestehen aus dem Beitrag der AVETH an die ASB.

2 Die Rechnungsperiode (Geschäftsjahr) beginnt am 1. September und endet am 31. August.

3 Die ASB ist befugt, im Rahmen ihrer Statuten und der Regelungen der ETH Zürich ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen. Die Unabhängigkeit der ASB muss dabei gewahrt bleiben.

4 Eine Schuldenaufnahme ist nicht möglich.

5 Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 15. Haftung

1 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

2 Die Mitglieder haften ausschliesslich bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Die Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

3 Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16. Statutenrevision, Unklarheiten der Statuten

1 Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder der ASB erforderlich.

2 Bei Unklarheiten der Statuten entscheidet der Vorstand.

Art. 17. Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2 Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gemäss Art. 6 Abs. 6 bekannt gegeben werden.

3 Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie die ASB (z.B. AVETH). Die MV bestimmt die entsprechende Organisation.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18. Schlussbestimmungen

Diese Statuten basieren auf den Gründungsstatuten vom 12. September 2013 und beinhalten die von der Mitgliederversammlung vom 24. September 2014 und vom 27. Oktober 2016 verabschiedeten Statutenänderungen. Sie treten am 4. Oktober 2018 in Kraft.

Wichtige Dokumente

Dokumente, auf die in diesen Statuten verwiesen wird, können unter folgenden Links aufgerufen werden (verfügbar am 29.8.2016):

- Organisationsverordnung der ETH Zürich:
  https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/201.021.pdf
- Geschäftsordnung des D-BAUG:
  https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/320.13.pdf
- AVETH-Statuten:
  http://www.aveth.ethz.ch/wp-content/uploads/2016/08/2016-03-02_Statuten_AVETH.pdf
- Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB):
  http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR):
  http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html